

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

Superintendent Burkhard Kurz – Am Knappenberg 100 – 44139 Dortmund

SELK
Selbständige
Evangelisch-
Lutherische
Kirche

Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen
Superintendent Burkhard Kurz
Am Knappenberg 100
44139 Dortmund

Tel.: 02 31 12 32 80
E-Mail: superintendent.R-W@selk.de

Antrag der Bezirkssynode Rheinland/Westfalen an die Kirchensynode 2019

9. März 2019

Die Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Kirchensynode 2019 legt den Zusammenhang zwischen der Wirtschaftskraft eines Pfarrbezirkes der SELK und seinem Berufungsrecht fest wie folgt:

1. Die regionale KBZ-Synode spricht Kirchgliedern der SELK am Ort die Qualifikation zu, im Kirchenbezirk einen Pfarrbezirk der SELK mit Berufungsrecht zu bilden. Sie verbindet diese Qualifikation u.a. damit, dass der Pfarrbezirk die Kirche mit anteiligen **Kirchenkosten in Höhe von ca. 28 TE p.a.** unterhält.¹
2. Kann dieser Beitrag nicht gänzlich erbracht werden, kann die KBZ-Synode den Status eines Predigtortes ohne Berufungsrecht im Verbund mit einem Pfarrbezirk der SELK verleihen.
3. Übt ein qualifizierter Pfarrbezirk sein Berufungsrecht aus, bringt er zusätzlich zu den Kirchenkosten pro Pfarrstelle die **Personalkosten in Höhe von ca. 58 TE p.a.** auf. Gelingt dies nicht gänzlich, kann er bei der Kirche Zuschüsse (AKK-Haushalt) erbitten oder findet anderweitig nachhaltige Wege der Finanzierung.
4. Die Kirchenleitung aktualisiert die Beträge für Kirchen- und Personalkosten dem Haushaltsabschluss der AKK entsprechend.²
5. Trägt ein Pfarrbezirk seine Kirchenkosten wie die Personalkosten für Pfarrstellen und erbringt darüber hinaus weitere Mittel für die AKK, qualifiziert die KBZ-Synode ihn als fördernden Pfarrbezirk
6. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, diesen Zusammenhang in die Ordnungen der Kirche einzuarbeiten.

¹ **GO Art. 12,2.** „Der Pfarrbezirk trägt nach Kräften zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche bei.“

² Der AKK-Jahreshaushaltsabschluss 2017 nennt **Gesamtausgaben** in Höhe von ca. **9.521 TE**.

- a) Die Konten 3300-6900 nennen **Kirchenkosten** in Höhe von ca. **2.674 TE**. Ihnen stehen nicht unmittelbar Einnahmen aus pfarramtlicher Tätigkeit in der Gemeinde gegenüber. Die Jahresstatistik 2017 nennt in 10 Kirchenbezirken 111 Pfarrbezirke, d.h. es entstehen unbereinigt pro Pfarrbezirk Kirchenkosten in Höhe von ca. 24 TE
- b) Die Konten 3100-3270 des AKK-Abschlusses 2017 nennen für Geistliche/Vikare etc. als **Personalkosten ca. 6.847 TE**. Ihnen stehen unmittelbar Einnahmen aus pfarramtlicher Tätigkeit in der Gemeinde gegenüber. Der Stellenplan nennt 117 Planstellen für Pfarrer, d.h. Personalkosten pro Planstelle unbereinigt ca. 58 TE.
- c) Da die SELK ca. 7 Planstellen für Pfarrer im Kirchendienst vorhält, denen nicht unmittelbar Einnahmen aus pfarramtlicher Tätigkeit in der Gemeinde gegenüberstehen, erhöht sich der unter a) genannte Betrag für **Kirchenkosten** um 423,5 TE (7x60,5) und beträgt so bereinigt insgesamt **3.097,5 TE** (2.674+423,5) und **pro Pfarrbezirk ca. 28 TE p.a.** Damit tragen die 111 Pfarrbezirke mit Kirchenkosten in Höhe von ca. **3.108 TE** zu den Gesamtausgaben bei.
- d) Die **Personalkosten** betragen bereinigt 6.413 TE (9.521-3.108). Sie werden gegenwärtig von 111 Pfarrbezirken aufgebracht, d.h. für 110 (117-7) Planstellen im Gemeindedienst, d.h. pro Pfarrstelle **ca. 58 TE p.a.**

Begründung:

Die SELK nimmt am Verfahren des Kirchensteuereinzugs durch den Staat nicht teil. Ihre Ordnungen stellen an mehreren Stellen klar - z.B. in GO Art. 9 -, dass die Kirche ausschließlich durch freiwillig erbrachte Beiträge/ Spenden ihrer Kirchglieder erhalten wird. Deshalb liegt das Haushaltsrecht bei den Organen der Kirche, den Gemeindeversammlungen, der Kirchensynode.

Die SELK-Gemeinden sind einander solidarisch verbunden und tragen entsprechend ihrer Wirtschaftskraft zum Erhalt aller Pfarrbezirke der Gesamtkirche bei. Ihre Kirchglieder gehen dabei ihren Weg in Gemeinden mit unterschiedlicher Qualifikation, d.h. in einer fördernden Gemeinde, deren AKK-Beitrag Personalkosten anderer Pfarrbezirke anteilig mitträgt, in einem Pfarrbezirk mit ausreichender oder auf Hilfe angewiesener Wirtschaftskraft bei der Ausübung ihres Berufsrechtes oder in einem Predigtort im Verbund mit einem Pfarrbezirk.

Der dargestellte Zusammenhang zwischen Wirtschaftskraft und Berufsrecht ruht auf der subsidiären Verantwortung aller Kirchglieder für ihre SELK. Er bildet ab und anerkennt, dass und wie sie ihre Kirche als selbständige lutherische Konfessionskirche in Deutschland wirtschaftlich tragen.

Für die Kirchenbezirkssynode Rheinland-Westfalen

Burkhard Kurz, Superintendent

